

Aktenzeichen: 4 AZR 750/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 29. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. IV b Fallgruppe 21;
ArbGG §§ 56, 64; ZPO §§ 295, 358, 373, 377, 396, 414 (techni-
scher Angestellter bei Neubauleitung des Autobahnamtes Baden-
Württemberg)

Leitsätze:

1. Die in den Beispielen der Nrn. 1 und 2 der VergGr. IV b Fallgruppe 21 genannten Aufgaben sind "entsprechende Tätigkeiten" im tariflichen Sinne. Die Aufzählung der Tätigkeiten ist nicht erschöpfend.
2. Bei der "örtlichen Leitung von Bauten" verwenden die Tarifvertragsparteien den im Bauwesen und Baurecht üblichen Begriff in seiner fachspezifischen Bedeutung. Dieses Tätigkeitsmerkmal wird nur erfüllt, wenn sämtliche von diesem Begriff erfaßten Tätigkeiten verrichtet werden.
3. Zur "Leitung von Bauten und Bauabschnitten" gehört auch die Überwachung der örtlichen Bauleitung.
4. Auch vorbereitend nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ArbGG geladenen Zeugen muß das Beweisthema bekanntgegeben werden.



4 AZR 750/78

5 Sa 7/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
29. Oktober 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Mai 1978 - 5 Sa 7/78 - aufgehoben.

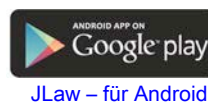
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist staatlich geprüfter Bautechniker (Schwerpunkt Ingenieurbau). Seit dem 1. März 1974 steht er als technischer Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Er wird bei der Neubauleitung R des Autobahnbaues beschäftigt und erhält Vergütung nach VergGr. V c BAT. Ab 1. September 1974 ist der Kläger im Baulos 23/15 des Autobahnabschnittes E eingesetzt.

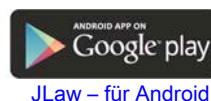
Mit der Klage macht der Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT geltend. Er hat vorgetragen, er werde im vorgenannten Baulos als örtlicher Bauleiter eingesetzt. Als solchem obliege ihm die Überwachung und Leitung des Erdbaus und der Entwässerungsarbeiten. Weiter habe er Bauwerke verschiedener Art abzunehmen, den Abtrag und die Schüttarbeiten des Bodenaustausches zu überwachen und Bodenstabilisierungsmaßnahmen sowie Laboruntersuchungen anzuordnen. Die Bauaufsicht bei den zu überwachenden Brückenbauwerken bestehe in der Abnahme der Grundsohle, der Schalung und der inneliegenden Bewehrung nach dem Schal- und Bewehrungsplan. Bei verschiedenen Brückenbauwerken habe er auch die Massenermittlung für die Schlußabrechnung gemacht. Weiter habe er die an Unternehmer vergebenen Aufgaben innerhalb seines Streckenabschnittes daraufhin zu überwachen, daß die Arbeiten den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ausgeführt werden. Etwaige Mängel habe er festzustellen und Weisungen zu ihrer Behebung zu erteilen. Nach Fertigstellung der Arbeiten habe er mit der jeweils beauftragten Firma das örtliche Aufmaß zu machen und die Massenermittlung zu erstellen, um dann später je nach Baufortschritt und vertraglichen Vereinbarungen die Abrechnung fertigzustellen. Lediglich der Streckenbauleiter sei ihm übergeordnet, der ihm jedoch die örtliche Bauleitung

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

allein überlassen habe. Dazu gehörten auch die notwendigen Vertragsverhandlungen mit Baufirmen und von Baumaßnahmen betroffenen Dritten. In Sachen der Abrechnungs- und Ausführungstechnik habe er auf der Baustelle weitgehende Anordnungs- und Weisungsbefugnis. Auch im behördlichen Geschäftsverteilungsplan werde er ausdrücklich als "örtlicher Bauleiter" genannt; als solcher sei er auch in dienstlichen Beurteilungen und gegenüber den Repräsentanten der Baufirmen ausdrücklich bezeichnet worden. Das gesamte Bauvolumen, über dessen ordnungsgemäße und vertragsgerechte Ausführung er zu wachen habe, umfasse 10 km Autobahnstrecke, etwa 500 Schächte und ein Auftragsvolumen von rund 25 Millionen DM, wobei sich die monatlichen Abschlagsrechnungen auf jeweils 1 Million DM beliefen. Er besitze Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein graduierter Bauingenieur. Das werde schon daraus deutlich, daß der örtliche Streckenbauleiter wöchentlich höchstens einen Tag auf der Baustelle anwesend sei und seine Aufgaben an anderen Stellen von graduierten Bauingenieuren verrichtet würden. Auch übe er eine "ingenieurmäßige Tätigkeit" aus, so daß ihm die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung zustehe. Im einzelnen werde er zu 50 v.H. seiner Arbeitszeit im Bereiche der örtlichen Bauleitung Erdbau, zu 15 v.H. im Bereiche der örtlichen Bauleitung Entwässerung, zu 20 v.H. im Bereiche der örtlichen Bauleitung Brückenbau und im übrigen (15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit) mit Massenermittlung, Aufmaß und Abrechnung beschäftigt. Demgemäß hat der Kläger beantragt

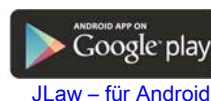
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 15. August 1976 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde tarifgerecht vergütet. Er verfüge nicht über Fähigkeiten und Erfahrungen, die denen eines Fachschulingenieurs im Bauwesen entsprächen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

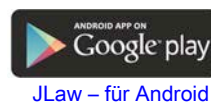


JLaw – für iOS

Auch verrichte er keine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinne. Allenfalls in geringem Umfange fielen beim Kläger Aufgaben mit Ingenieurszuschnitt an. Er übe auch keine "örtliche Bauleitung" im allgemeinen baufachlichen und tariflichen Sinne aus. Die eingesetzten Fachfirmen hätten ihre eigenen Bauleiter, während die bauamtlichen Überwachungsaufgaben dem Streckenbauleiter oblägen. Die begrenzte Aufsichtsfunktion des Klägers beschränke sich auf die Überwachung der vertragsgerechten Bauausführung unter Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften. Sein Weisungsrecht sei gleichfalls beschränkt und gelte nur in Fällen der Abweichung von vertraglichen Vereinbarungen und Mängelbeseitigung, wobei der Kläger seinerseits nur geringe Leistungsänderungen anordnen dürfe. Seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Prüfung und Änderung des Kanalverzeichnis seien einfache Berechnungsaufgaben. Bei Bodenaustauschmaßnahmen könne und dürfe der Kläger keine selbständigen und generellen Anordnungen erteilen. In derartigen Fragen habe er sich mit dem Streckenbauleiter abzusprechen, dem die Entscheidung obliege. Die Abnahmearbeiten erfolgten nach Plänen und in Zusammenarbeit mit den ausführenden Firmen auf der einen und dem Streckenbauleiter auf der anderen Seite. Bei Abschlagsrechnungen habe der Kläger lediglich die Mengenansätze der Unternehmen nachzuprüfen, während die rechnerische und fachtechnische Feststellung wiederum dem Streckenbauleiter obliege. Der Kläger habe keine Entwässerungsanlagen geplant, sondern lediglich vorhandene Planungen überprüft und ergänzt. Das gelte auch für den Bereich des Brückenbaus, wo der Kläger lediglich die beauftragten Firmen auf Unstimmigkeiten zwischen Planung und Ausführung hinzuweisen und entsprechende Korrekturen zu veranlassen habe. Selbständige Abnahmen dürfe der Kläger nicht durchführen. Auch seine Zeitangaben seien unzutreffend. Er werde nur zu 40 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit im Bereiche des Erdbaus, zu 30 v.H. im Bereiche der Entwässerung und zu 15 v.H. im Bereiche Massenermittlung, Aufmaß und Abrechnung beschäftigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 16.777,41 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils bei unverändertem Streitwert festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. August 1976 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts kann der Klage nicht stattgegeben werden.

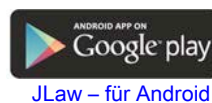
Für den Zeitraum vom 1. bis 15. August 1976 gilt das schon deswegen, weil der Kläger für diesen Zeitraum die Klageforderung überhaupt nicht geltend gemacht hatte. Sie ist vielmehr ausweislich des Klageantrages erst ab 15. August 1976 streitbefangen und dennoch rückwirkend über den Klageantrag hinaus bereits ab 1. August 1976 nach Maßgabe des Berichtigungsbeschlusses des Landesarbeitsgerichts vom 5. Juni 1978 zugesprochen worden. Dieser Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO ist in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. BAG 22, 146 [148] = AP Nr. 1 zu § 308 ZPO mit weiteren Nachweisen).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gilt der BAT aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien nach Maßgabe der § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Da ausschließlich Anspruchszeiträume nach dem 1. Januar 1975 streitbefangen sind, geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß die tarifliche Mindestvergütung des Klägers davon abhängig ist, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.), wobei das Landesarbeitsgericht zutreffend als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten ansieht (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 21. Mai 1980 - 4 AZR 434/78 -, [demnächst] AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 2. April 1980 - 4 AZR 306/78 -, [demnächst] AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

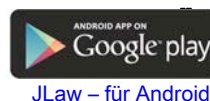
Entsprechend dem Vorbringen des Klägers nimmt das Landesarbeitsgericht bei diesem als "Arbeitsvorgänge" an:

1. die örtliche Bauleitung Erdbau,
2. die örtliche Bauleitung Entwässerung,
3. die örtliche Bauleitung Brückenbau und
4. die Massenermittlung, Aufmaß und Abrechnung.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist, wie die Revision mit Recht rügt, fehlerhaft. Insbesondere rügt die Revision zutreffend, daß nicht ersichtlich ist, zu welchen Arbeitsergebnissen die Aufgaben des Klägers führen sollen. Zwar führt hierzu das Landesarbeitsgericht aus, jeder der zuvor genannten vier Aufgabekomplexe führe jeweils zu "einem in sich abgrenzbaren Arbeitsergebnis". Worin dieses jeweils bestehen soll, wird jedoch vom Landesarbeitsgericht nicht dargelegt und kann auch weder aus dem Vorbringen des Klägers noch dem sonstigen Prozeßstoff hergeleitet werden. Auch aus den subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen sich keine entsprechenden Schlüsse entnehmen. Ferner fehlt es an Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Verwaltungsübung, d.h. darüber, wie die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

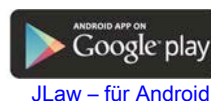
einzelnen Tätigkeiten des Klägers in die Organisation und Funktion des Autobahnamtes eingebunden sind, wobei von besonderer rechtlicher Bedeutung ist, welche Aufgaben im einzelnen dem Kläger, seinen Vorgesetzten und seinen sonstigen Mitarbeitern obliegen. Insbesondere ist nicht erkennbar, wie sich die Aufgaben des Klägers und des Streckenbauleiters zueinander verhalten, wobei nicht unbedingt rechtlich entscheidend ist, in welchem zeitlichen Ausmaß sich der Streckenbauleiter auf der Baustelle tatsächlich aufhält. Schließlich enthält das angefochtene Urteil auch keine Ausführungen über die Zusammenhangstätigkeiten sowie darüber, inwieweit die von ihm beurteilten Arbeitseinheiten des Klägers tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind.

Indessen handelt es sich bei dem Begriff des "Arbeitsvorganges" im Sinne des § 22 BAT um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden kann, woraus sich zugleich für das Revisionsgericht die weitere rechtliche Möglichkeit ergibt, die "Arbeitsvorgänge" im Einzelfalle selbst festzulegen (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 2. April 1980 - 4 AZR 306/78 -, [demnächst] AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Vorliegend ist dies dem Senat jedoch nicht möglich, da es zu den für die Bestimmung der "Arbeitsvorgänge" des Klägers wesentlichen Gesichtspunkten an Tatsachefeststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlt und zudem die einzelnen Aufgaben des Klägers und das auf sie jeweils entfallende zeitliche Maß zwischen den Parteien streitig sind. Das Landesarbeitsgericht wird daher erneut nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen die "Arbeitsvorgänge" des Klägers zu bestimmen haben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



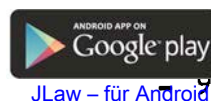
Heranzuziehen sind mit den Vorinstanzen die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, wonach zu vergütet sind

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten,

wobei nach ausdrücklicher Festlegung der Tarifvertragsparteien als "entsprechende Tätigkeiten" beispielsweise anzusehen sind

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen-, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung,
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten....

Da der Kläger über eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht verfügt, kommt für ihn nur die zweite Alternative der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale in Betracht. Danach müßte der Kläger, was das beklagte Land bestreitet, zunächst einmal subjektiv über denen eines graduierten Fachschulingenieurs (Bauingenieur) entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachschulausbildung als Bauingenieur vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei freilich Fähigkeiten und Erfahrungen



auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend sind (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 16, 12 und 10 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Außerdem muß der Angestellte noch eine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben haben. Nur wenn diese beiden Erfordernisse kumulativ erfüllt sind, wird den tariflichen Anforderungen genügt (vgl. BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Trotz dieser Rechtslage hat, wie die Revision zutreffend rügt, das Landesarbeitsgericht weder Feststellungen zu der Frage getroffen noch Rechtsausführungen dazu gemacht, ob der Kläger im dargelegten Rechtssinne über die tariflich geforderten Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Diese Prüfung hat das Landesarbeitsgericht nachzuholen. Erforderlichenfalls wird hierüber nach entsprechenden Beweisangeboten des Klägers vom Landesarbeitsgericht auch noch Beweis zu erheben sein. Allerdings sind auch aus der Tätigkeit des Klägers Rückschlüsse auf dessen Fähigkeiten und Erfahrungen möglich (vgl. BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Da die Tarifvertragsparteien jedoch kumulativ bei den "sonstigen Angestellten" einmal als subjektive Voraussetzung gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen und außerdem als zweites objektives Erfordernis eine "entsprechende Tätigkeit" fordern, ist die Klage unbegründet, wenn es beim Kläger an dem subjektiven Merkmal der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen fehlt. Der Senat kann hierüber selbst schon deswegen nicht entscheiden, weil über die Fachkenntnisse und Erfahrungen des Klägers zwischen den Parteien Streit besteht und damit zudem in den den Tatsachengerichten zustehenden Beurteilungsspielraum eingegriffen wird.

Insoweit zutreffend führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß dann, wenn eine in den Beispielen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 (Nrn. 1 - 2) genannte Tätigkeit von einem technischen Angestellten verrichtet wird, nicht mehr geprüft zu werden braucht, ob es sich dabei um eine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen



- 10 -

Sinne handelt (vgl. BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT). Das hat seinen Grund darin, daß die Tarifvertragsparteien hier selbst im Rahmen ihrer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten gewissen häufig vorkommenden und für technische Angestellte typischen Aufgaben den Rechtscharakter einer "entsprechenden Tätigkeit" zuerkannt haben.

Rechtsfehlerhaft hat das Landesarbeitsgericht jedoch, wie die Revision weiter durchgreifend rügt, angenommen, daß dem Kläger in seinem Baulos die "örtliche Leitung von Bauten" (auch "örtliche Bauleitung" genannt) obliege und er deswegen eine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinne ausübe. Zwar ist zutreffend, daß unter den Beispielen in Nr. 1 zu der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 als "entsprechende Tätigkeit" auch die "örtliche Leitung von Bauten und Bauabschnitten" genannt wird. Hierbei handelt es sich jedoch, was das Landesarbeitsgericht verkennt, um einen im gesamten Bauwesen und Baurecht vorgegebenen und allgemein üblichen Begriff mit einer fachspezifischen Bedeutung, auch für Ingenieure und Architekten, die die Tarifvertragsparteien übernommen haben. Danach umfaßt die "örtliche Leitung von Bauten"

die laufende Überwachung der Herstellung eines Werkes in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungszeichnungen, Angaben und Anweisungen in technischer Hinsicht, die Kontrolle der Einhaltung der technischen und behördlichen Vorschriften, die Abnahme der Bauleistungen, die Baustoffkontrolle, die Durchführung der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen sowie die rechnerische und fachtechnische Prüfung aller Kostenrechnungen (vgl. BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT sowie Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, VergO BL Anm. 86).

Damit obliegt einem technischen Angestellten die "örtliche Leitung von Bauten" nur dann, wenn er alle vorgenannten Aufgaben zu erfüllen hat. Das aber ist, wie die Revision mit Recht rügt, beim Kläger weder nach seinem eigenen Parteivorbringen noch nach den Feststellungen des Landes-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

arbeitsgerichts der Fall. Das Landesarbeitsgericht stellt nämlich selbst fest, daß dem Kläger die Aufsicht über die eigentliche Bauausführung nicht obliegt. Weiter fehlen im angefochtenen Urteil Feststellungen darüber, daß der Kläger auch die Kontrolle der Einhaltung der technischen und behördlichen Vorschriften vorzunehmen, Bauarbeiten abzunehmen, Baustoffe zu kontrollieren und die für die Abrechnungen erforderlichen Abmessungen zu erstellen sowie die Kostenrechnungen rechnerisch zu überprüfen hat. Zudem hat der Kläger nach seinem eigenen Vortrag Abnahmen nur in Teilbereichen, so bei Beton-, Stahl- und bestimmten anderen Bauwerken, durchzuführen. Dasselbe gilt nach seinem eigenen Vorbringen für die Aufmaße zu den Abrechnungen und die Abrechnungen selbst. Da der Kläger weiter nicht substantiiert vorträgt, daß er Baustoffe zu kontrollieren hat, ist somit die Klage bezüglich des rechtlichen Gesichtspunktes der "örtlichen Leitung von Bauten" unschlüssig.

Im übrigen verkennt das Landesarbeitsgericht, daß der tarifliche Begriff der "örtlichen Leitung von Bauten" nicht mit dem von ihm beim Kläger angenommenen "eigentlichen Bauaufsichtsdienst auf der Baustelle" identifiziert werden kann. Entgegen seiner Meinung kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger in seinen Personalakten als "örtlicher Bauleiter" bezeichnet worden ist. Sollte sein Fachvorgesetzter damit überhaupt eine tarifrechtliche Beurteilung haben vornehmen wollen, so ist sie jedenfalls für die staatlichen Gerichte weder bindend noch maßgeblich. Aus denselben Gründen kommt es entgegen der Meinung des Klägers und des Landesarbeitsgerichts auch nicht auf entsprechende Ausführungen und Bezeichnungen im behördlichen Geschäftsverteilungsplan an. Zwar mag es im zivilrechtlichen Verhältnis zwischen beklagtem Land und Baufirmen nicht ohne Bedeutung sein, wenn Beamte des beklagten Landes den Baufirmen gegenüber den Kläger als "örtlichen Bauleiter" bezeichnet und vorgestellt haben. Für die tarifrechtliche Beurteilung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Zwar nennen die Tarifvertragsparteien als weiteres Beispiel einer "entsprechenden Tätigkeit" auch noch

"die Mitwirkung bei der Leitung von Bauten,
und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung."

Aber auch im Hinblick auf dieses Tarifbeispiel ist die Klage entgegen der Meinung des Klägers nicht schlüssig. Auch hierbei handelt es sich nämlich um einen von den Tarifvertragsparteien übernommenen vorgegebenen Begriff der Bau-, Architekten- und Ingenieursparte mit ebenfalls allgemein anerkannter fachspezifischer Bedeutung. Demgemäß ist unter der "Leitung von Bauten und Bauabschnitten" zu verstehen

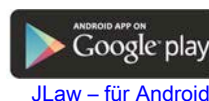
"die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung, die Anfertigung der hierzu erforderlichen, über den Entwurf und die Leistungsverzeichnisse hinausgehenden Unterlagen wie Angebots- und Vorgabebedingungen, die Vorbereitung und Durchführung besonderer Vertragsbedingungen, zusätzlicher und besonderer technischer Bedingungen sowie die Prüfung und Auswertung der Angebote, des Entwurfes, die Führung der Verhandlungen über die Verträge mit Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschluß, die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die Fortführung und Fertigstellung der Bauarbeiten, die Überwachung der Bauausführung sowie der örtlichen Bauleitung, die Führung des Schriftwechsels und die Verhandlungen mit Behörden, Dritten und sonstigen Baubeteiligten" (vgl. BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT).

Gehört aber u.a. demgemäß auch die Überwachung der "örtlichen Bauleitung" zur "Leitung von Bauten und Bauabschnitten", so kommt das Tarifbeispiel der "Mitwirkung bei der Leitung von Bauten" für den Kläger schon deswegen nicht in Betracht, weil er nicht einmal mit der "örtlichen Leitung von Bauten" im tariflichen Sinne befaßt wird. Außerdem hat der Kläger auch nach seinem eigenen Vortrag den Autobahnbau in seinem Baulos nicht im zuvor dargelegten Rechtssinne geleitet oder an dessen Leitung in rechtserheblicher Weise mitgewirkt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Obwohl damit die beispielhaften Tätigkeitsmerkmale der "örtlichen Leitung von Bauten" und der "Mitwirkung bei der Leitung von Bauten" für die Tätigkeit des Klägers nicht in Betracht kommen, bedarf es dennoch der Zurückverweisung. Wie der Kläger insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat im einzelnen ergänzend dargelegt hat, kann nämlich gleichwohl bei Vorliegen der noch festzustellenden gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen revisionsrechtlich nicht ausgeschlossen werden, daß der Kläger mit 50 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachenden Arbeitsvorgängen "entsprechende Tätigkeiten" im tariflichen Sinne ausübt. Hierüber wird das Landesarbeitsgericht noch zu entscheiden haben. Dabei hat das Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien als "entsprechende Tätigkeit" eine Tätigkeit ansehen, die "Ingenieurszuschnitt" hat. Demgemäß muß die Tätigkeit objektiv die Befähigung fordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur (Bauingenieur) Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln (vgl. auch dazu das Urteil des Senats AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Ob sie in den tariflichen Beispielen genannt wird, ist demgegenüber unerheblich, da die dortige Aufzählung von Tätigkeiten nicht erschöpfend ist.

Da aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht mehr entscheidend an. Sie sind aber auch nur teilweise begründet. Die Revision rügt zunächst, die vom Landesarbeitsgericht vernommenen Zeugen seien ohne Beweisbeschluß und ohne Angabe des Beweisthemas angehört worden. Die Rüge des fehlenden Beweisbeschlusses ist unbegründet. Die Zeugen konnten vielmehr auch ohne einen solchen vernommen werden, da es sich um anwesende (praesente) Zeugen handelte (§ 358 ZPO), die in zulässiger Weise vom Landesarbeitsgericht vorbereitend geladen worden waren (§ 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 64 Abs. 7 ArbGG 1979). Gleichwohl hätten ihnen, wie die Revision insoweit zutreffend rügt, im Interesse ihrer Information über den Gegenstand der Vernehmung,



- 14 -

im Hinblick auf etwaige Zeugnisverweigerungsrechte und Aussagegenehmigungen (§ 376 ZPO), aber auch wegen des insoweit den Parteien zu gewährenden rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG), das Beweisthema bzw. die Beweisthemen schon vor ihrer Vernehmung bekanntgegeben werden müssen. Wenn das beklagte Land jedoch in Kenntnis dieses Verfahrensmangels vor dem Landesarbeitsgericht zur Hauptsache und zum Beweisergebnis verhandelt hat, kann es diesen prozessualen Mangel in der Revisionsinstanz nicht mehr rügen (§ 295 Abs. 1 ZPO).

Hingegen rügt die Revision mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht die Zeugen nicht nur zu streitigen Tatsachen vernommen, sondern zu eigenen rechtlichen Wertungen veranlaßt und sich diese zu eigen gemacht hat. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß schon einem Sachverständigen, obwohl dieser fachlicher Gehilfe des Richters ist, nicht die Beurteilung von Rechtsfragen überlassen werden darf (vgl. BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Erst recht gilt das für einen Zeugen, der nach Maßgabe der §§ 373, 396 Abs. 1 ZPO nur über die in sein Wissen gestellten Tatsachen befragt werden darf. Einem Zeugen dürfen daher weder fachliche noch rechtliche Schlußfolgerungen abverlangt werden, worauf die Revision zutreffend hinweist. Dies gilt auch im Falle der Vernehmung sachverständiger Zeugen, die verfahrensrechtlich als Zeugen zu behandeln sind (§ 414 ZPO - vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 38. Aufl., § 414 Anm. 1 - 2; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 414 I 1 - 2; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 414).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann
Schmidt

Dr. Etzel
Dr. Koffka

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

